



5/SN-132/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 118/85

21. APRIL 1985

Verfall 1985-04-21 Melzhof

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4-8  
1010 W I E N

Zu Zl. IZ-330/50-III/7/85

Betr.: Abschluß des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System" und Kündigung der "Nomenklaturkonvention"

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag dankt für die Zuschrift vom 22. Februar 1985.

Es ist bedauerlich, daß es den österreichischen Vertretern anlässlich der Verhandlungen im Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nicht gelungen ist, die beträchtliche Aufblähung der Tarifpositionen zu verhindern. Wenn das neue Zolltarifschema dazu führt, daß der Österreichische Zolltarif das Zwei- bis Dreifache des derzeitigen Umfanges erhalten wird, dann sind beträchtliche Nachteile und Erschwernisse, sowohl für die Behörde als auch für die Wirtschaft zu befürchten.

Dennoch reichen diese Bedenken nicht aus, sich aus der Änderung der Nomenklatur auszuklammern. Es erscheint dem Österreichischen Rechtsanwältskammertag daher richtig, das Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren abzuschließen.

- 2 -

**Gegen den Inhalt der vorgelegten Urkundenentwürfe  
bestehen keine Bedenken.**

**10 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium  
des Nationalrates zugeleitet.**

Wien, am 20. März 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**Dr. SCHUPPICH  
Präsident**